

besserung der pecuniären Lage der Schullehrer veranlaßten Antrag vom 19. August 1843 (Landtagsacten vom Jahre 1843, Abth. I. 2. Bd. Seite 655)

16,500 Thaler

zu Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer, Entschädigung bei Ausschulungen und Unterstützung unvermögender Schulgemeinden bei Aufbringung des Schulbedarfs postulirt.

Wir haben schon im Eingang dieses Berichtes darauf hingewiesen, daß die damaligen Stände nicht nur dieses erhöhte Postulat bewilligten, sondern die Staatsregierung sogar ermächtigten, für die Finanzperiode 1844 nach ihrem Ermessen noch eine größere Summe, als die postulirte, zu einer, nach der Dienstzeit zu bemessenden Gehaltserhöhung der Schullehrer aus der Staatscasse zu verwenden.

Die bewilligte Summe von 16,500 Thlr. hat ausgereicht, um allen ständigen Lehrern den gesetzlichen Minimaletat da, wo die Kräfte der Schulgemeinden dazu nicht auslangten, zu gewähren, auch den Lehrern auf Minimalstellen nach 6-, 15- und 24jähriger Dienstzeit eine jährliche Gehaltszulage von beziehentlich 10 Thaler, 20 Thaler und 30 Thaler zu zahlen. (cfr. S. 62 Landtagsacten 1850 I. Abtheil.) Die hohe Staatsregierung spricht sich aber bei Vorlegung des Budgets an die dormalige Ständeversammlung dahin aus:

„daß der Minimalgehalt von 120 Thlr. in einem Mißverhältniß zu den Anforderungen stehe, die der Staat an die Lehrer mache, und die Bedürfnisse einer Lehrerfamilie, selbst bei den bescheidensten Ansprüchen, nicht zu decken vermöge; es erscheine daher nothwendig, den Minimalgehalt der ständigen Lehrer auf 200 Thlr. zu erhöhen, mit Ausnahme derer, die weniger als 50 Kinder unterrichten. Für diese Lehrer werde ein Gehalt von 150 Thlr. genügen. Bei der beabsichtigten Revision des Gesetzes vom 6. Juni 1835 werde zwar die den Gemeinden obliegende Verbindlichkeit zu Besoldung ihrer Lehrer ausdrücklich auch auf den erhöhten Gehalt zu erstrecken sein; allein die meisten Gemeinden, in denen gering besoldete Lehrer angestellt, würden diesen erhöhten Gehalt aufzubringen nicht vermögen. Um nun diesen Mehrbetrag aus der Staatscasse gewähren zu können, postulirt die Staatsregierung auf die Finanzperiode 1844 außer den schon zeither bewilligt gewesenen 16,500 Thlr. annoch eine Verfügungssumme von

50,000 Thaler

mit der Bemerkung, daß, weil diese Gehaltserhöhungen erst vom Jahre 1850 an (vom 1. Januar 1851 ab) beginnen sollen, das auf drei Jahre (1849, 1850 und 1851) gleichmäßig vertheilte Postulat nur um

33,500 Thaler

gesteigert worden sei.“

(cfr. S. 63 Landtagsacten I. Abtheil.)

Die Finanzdeputation der zweiten Kammer trug Bedenken, ihrer Kammer die Bewilligung dieser Forderung anzupfehlen. Unter Anerkennung des Bedürfnisses der Steigerung der Gehalte mancher der niedrigst besoldeten Schullehrer, fürchtete sie doch, daß überhaupt und zumal in

I. R.

jetziger Zeit die Staatscasse in der dazu erforderlichen Summe von 33,500 Thlr. jährlich in der laufenden Bewilligungsfrist und 50,000 Thlr. künftig allzusehr würde belastet werden; sie rief vielmehr an:

„von den mehr geforderten 33,500 Thlr. nur 6000 Thaler für das Jahr 1851, auf die dreijährige Bewilligungszeit mit je 2000 Thlr. vertheilt, zu bewilligen, dergestalt, daß dem hohen Cultusministerium die zweckdienliche Verwendung für mehr oder weniger mindestbesoldete Schullehrer, der nächsten Ständeversammlung aber das Weitere in dieser Angelegenheit zu überlassen sein werde.“

Die zweite Kammer beschloß jedoch in ihrer 69. öffentlichen Sitzung, die Beschlussfassung auf diesen Vorschlag ihrer Finanzdeputation bis zur Berathung des immittelst an die Stände gelangten Gesetzentwurfs, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze betreffend, ausgesetzt sein zu lassen.

Die Finanzdeputation der ersten Kammer hat, ohne sich über das betreffende Postulat der Staatsregierung gutachtlich zu äußern, der geehrten Kammer lediglich angerathen, dem oben referirten Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten,

(cfr. S. 236 Landtagsacten Beil. zur II. Abtheil. 2. Band.)

und es ist dies auch in der 67. öffentlichen Sitzung erfolgt.

(cfr. Mittheil. der I. Kammer S. 1168.)

Bei Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs in der 80. bis 82. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer sind nun folgende Beschlüsse gefaßt worden.

(cfr. S. 405 flg. Landtagsacten III. Abtheil.)

Ad §. 1

ist der im zweiten Satz aufgestellte Minimalgehalt eines ständigen Lehrers auf

140 Thaler

herabgesetzt und das Maximum der Kinderzahl, bei welcher eine Erhöhung des zeither schon gesetzlichen Minimalgehaltes von jährlich 120 Thaler nicht eintreten soll, auf

60 Kinder

erhöht worden. Folge davon war die

ad §. 2

beschlossene Veränderung der Zahl 50 in die Zahl 60 in der ersten Zeile des ersten und zweiten Satzes. Noch wichtiger aber ist die Entschiedenheit, mit welcher sich die jenseitige Kammer für die Festhaltung des Communalprinzips zu Aufbringung der benötigten Gehaltszulagen ausgesprochen hat. Sie beschloß zwar, anstatt der aus der zweiten und dritten Zeile des ersten Satzes in Wegfall zu bringenden Worte:

„bei deren Unvermögen die Staatscasse“

folgenden Zusatz zum zweiten Satz, anschließend an die Worte: „erhöht werden“,

„bei vorhandenem Unvermögen der betreffenden Schulgemeinde und bei Mangel anderer Mittel sind zur Aushilfe aus Staatscassen Zuschüsse zu gewähren“,

entschied sich aber auch zugleich für folgenden Antrag in die ständische Schrift:

6*